treuhand marugg+imsand





Einordnung 3. Teil Aktienrechtsrevision

1. Teil	2008	Revisionsrecht
2. Teil	2013	Rechnungslegungsrecht
3. Teil	2023	Sanierungsrecht / Eigenkapital / Corporate Governance



Agenda

- + Aktienkapital
- + Reserven & Eigenkapital
- + Art. 725 ff OR neu
- + Corporate Governance

Agenda

- + Aktienkapital
 - + AK in Fremdwährung
 - + Mindestnennwert/Aktie
 - Kapitalherabsetzung
 - Kapitalerhöhung
 - Kapitalband
 - + Abschaffung (beabsichtige) Sachübernahme
- + Reserven & Eigenkapital
- + Art. 725ff OR neu
- + Corporate Governance



Aktienkapital / Stammkapital in Fremdwährung

+ Bisher:

- + Führung Rechnungslegung & Buchhaltung in ausländischer Währung erlaubt
- + sofern Währung für Geschäftstätigkeit wesentlich ist (funktionale Währung = Währung der wesentlichen Geldflüsse)
- + und Werte in JR (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) zusätzlich in CHF angegeben werden
- + Aber dennoch:
 - + AK muss zwingend in Franken lauten (Umrechnung in CHF für kapitalbezogene Aspekte wie z.B. Dividendenbeschluss, Reservenbildung, Beurteilung Kapitalverlust & Überschuldung)
- + Neu: AK in ausländischer Währung, 4 Voraussetzungen (kumulativ):
 - + ausländische Währung = für Geschäftstätigkeit wesentlich (funktional)
 - + AK im Zeitpunkt Errichtung = Gegenwert mind. CHF 100'000.- (Zeitpunkt GV-Beschluss)
 - + Buchführung & Rechnungslegung in derselben Währung
 - + Gewählte Währung vom Bundesrat zugelassen (US-Dollar, Euro, Britisches Pfund, Japanische Yen)

marugg+imsand



Aktienkapital in Fremdwährung

- Nutzen: Keine Umrechnungen mehr in CHF
 - + für kapitalbezogene Aspekte wie z.B. Dividendenbeschluss, Reservenbildung, Beurteilung Kapitalverlust & Überschuldung (Harmonisierung Aktien- & Rechnungslegungsrecht)
 - + sowie Steuern (siehe nächste Folie)
 - + zusätzliche Angabe Werte in CHF für JR (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) bleiben bestehen (Art. 958d Abs. 3 OR)
- + Vorgehen Wechsel AK in Fremdwährung
 - + GV-Beschluss (qualifiziert 2/3 vertretene Stimmen & Mehrheit vertretene NW)
 - + Statutenänderung
 - + Feststellungen VR, dass Voraussetzungen erfüllt (öffentliche Urkunde)
 - + Meldung Handelsregisteramt



Aktienkapital in Fremdwährung

- + Steuern bisher: keine Gesetzesgrundlage ob funktionale Währung oder umgerechnete CHF-Werte massgebend
- + Steuern neu: Veranlagung im Fremdwährung
 - + Neu: Art. 80 Abs. 1bis revDBG & Art. 31 Abs. 3bis & 5 revStHG
 - + Falls Jahresabschluss in Fremdwährung (funktionale Währung) Berechnung Steuer:
 - + steuerbarer Reingewinn in CHF umzurechnen -> durchschnittlicher Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode
 - + steuerbares Eigenkapital in CHF umzurechnen -> Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode
 - + Kapitaleinlagereserve kann ESTV in massgeblichen Fremdwährung gemeldet werden



Aktienkapital: Nennwert/Aktie

- + Bisher: NW pro Aktie mind. CHF 0.01, pro Stammanteil mind. CHF 100.-
- + Neu: NW je Aktie/Stammanteil > CHF 0.00
 - + z.B. CHF 0.005 möglich
 - + Nutzen: höhere Stückelung möglich
- + Beispiel AK = CHF 100'000
 - + Bisher: maximal 10 Mio. Aktien à CHF 0.01
 - + Neu: z.B. 20 Mio. Aktien à CHF 0.005



Aktienkapital: Kapitalherabsetzung

+ Nutzen: Erleichterung / Beschleunigung Verfahren

Bisher

- 3-maliger Schuldenruf
- Sicherstellung Gläubiger: Frist 60t
- Schuldenruf erst nach GV-Beschluss
- HR-Eintrag durch VR innert 3 Mt. nach GV-Beschluss

Neu

- 1x Schuldenruf
- Sicherstellung Gläubiger: Frist 30t
- Schuldenruf und/oder Prüfbericht auch bereits vor GV-Beschluss möglich
- HR-Eintrag durch VR innert 6 Mt. nach GV-Beschluss



Aktienkapital: Kapitalerhöhung

Neu Anmeldung bei Handelsregisteramt durch VR innert 6 Monate (vorher 3 Monate)



Aktienkapital: Kapitalband

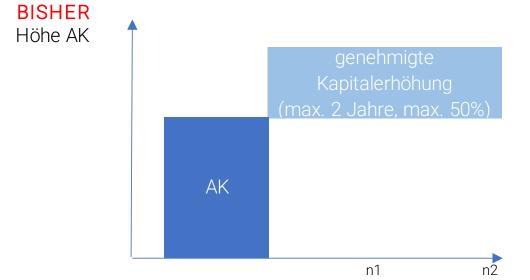
- + Statuten können VR ermächtigen, ordentliches Aktienkapital
 - + während max. 5 Jahre
 - + innerhalb einer im Voraus von GV festgesetzten Rahmen
 - + um bis zu 50% zu erhöhen (auf max. 150%)
 - + und/oder herabzusetzen (auf max. 50% des bei Einführung Kapitalband bestehenden AK, mind. CHF 100'000)
- Nur für AG möglich (GmbH nicht)
- + Flexibilisierung Kapitalveränderungen
 - + Kombination genehmigte Kapitalerhöhung + neu genehmigte Kapitalherabsetzung
 - + Nutzen / Anwendbarkeit: vor allem bei grösseren Unternehmen, bei der Aktionariat & Verwaltung getrennt schnellere & flexiblere Kapitalveränderung durch Ermächtigung VR



NEU

Höhe AK

Aktienkapital: Kapitalband



- Gegenüber heutigen genehmigten
 Kapitalerhöhung -> neu innerhalb max. 5
 Jahre statt 2
- Neu genehmigte Kapitalherabsetzung möglich
- Verschiebung Kompetenz von GV zu VR ermöglicht schnellere & flexiblere Anpassung Aktienkapital



treuhand marugg+imsand



Aktienkapital: Kapitalband

- + Einführung Kapitalband
 - + öffentlich beurkundeter GV-Beschluss (qualifiziert: 2/3 Mehrheit vertretene Stimmen & Mehrheit vertretener Nennwert)
 - + Aufnahme Eckdaten des Kapitalbands in Statuten
 - + Eintrag Handelsregister
- Kapitalveränderungen: Bestimmungen für die ordentliche/bedingte Kapitalerhöhung und/oder der konstitutiven/deklarativen Kapitalherabsetzung anwendbar
 - + d.h. nach jeder Kapitalveränderung sind notwendige Feststellungen VR sowie Statutenänderung (öffentliche Beurkundung) + HR-Anmeldung (innerhalb 6 Mt.) notwendig
 - + d.h. bei jeder qualifizierten Kapitalerhöhung und konstitutiven/deklarativen Kapitalherabsetzung ebenfalls Prüfungspflicht
 - + Anhang: Offenlegung alle Kapitalveränderungen die innerhalb Kapitalband vorgenommen (sofern nicht bereits aus Bilanz oder ER ersichtlich)

 marugg+imsand



Aktienkapital: Kapitalband

+ Emissionsabgabe

- + Abrechnung erst Ende der Laufzeit des Kapitalbandes & nicht schon bei Ausgabe Beteiligungsrechte (Art. 7 Abs. 1 lit. f StG) Aufschub bis zu 5 Jahren
- + Nettobetrachtung Verrechnung Kapitalerhöhungen mit Kapitalherabsetzung (Art. 9 Abs. 3 StG)
- + Bsp.
 - + 2023: Erhöhung von 1.2 Mio. auf 1.5 Mio.
 - + 2024: Erhöhung von 1.5 Mio. auf 1.7 Mio.
 - + 2028: Herabsetzung von 1.7 Mio. auf 1.6 Mio.
 - + Netto-Erhöhung 400'000.- -> Abrechnung Emissionsabgabe am Ende Kapitalband, d.h. im Jahr 2028



Aktienkapital: Abschaffung Sachübernahme

- + (beabsichtigte) Sachübernahme = Bargründung & (beabsichtigter) Kauf Vermögenswerte von Aktionär oder diesem Nahestehende -> bisher als qualifizierte Gründung geregelt
 - + Abschaffung, d.h. kein Gründungsbericht & Prüfbericht mehr nötig
 - + «Umgehung» Sacheinlage wird zunehme

+ Sacheinlage = weiterhin qualifiziert, d.h. Gründungsbericht & Prüfbericht nach wie vor erforderlich

Agenda

- + Aktienkapital
- + Reserven & Eigenkapital
 - + Übersicht Reserven
 - Reihenfolge Verlustverrechnung
 - Mindestgliederung Eigenkapital
 - + Interimsdividenden
- + Art. 725ff OR neu
- + Corporate Governance



Reserven: Anpassung an neues Rechnungslegungsrecht

	Gesetzliche Kapitalreserve Art. 671 OR	Gesetzliche Gewinnreserve Art. 672 OR	Freiwillige Gewinnreserve Art. 673 OR
Zuweisung	Mittel die von EK-Gebern einbezahlt: • Agio • Einlagen & Zuschüsse (KER) • Kaduzierungsgewinne	 5% des Jahresgewinnes vor Reservenzuweisung allfälliger Verlustvortrag zu beseitigen zu äufnen bis zusammen mit gesetzl. Kapitalreserve 50% des im HR eingetragenen AK erreicht (Holding bis 20%) Unterpositionen (nicht zurückzahlbar) Aufwertungsreserve Reserve für eigene Aktien (eigene Aktien, die von Tochter gehalten) 	 GV kann in Statuten oder durch Beschluss Bildung vorsehen Dürfen nur gebildet werden, wenn dauernde Gedeihen Unternehmen unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre rechtfertigt
Verwendung	Rückzahlung an Aktionäre möglich, wenn • gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve • abzüglich allfällige Verluste • > 50% (Holding > 20%) im HR eingetragenes AK	Verweis auf gesetzl. Kapitalreserve	GV beschliesst über Verwendung; vorbehalten bleiben Vorschriften über Verrechnung mit Verlusten

Reservenzuweisung – Berechnung vereinfacht

- 1. zuweisung an die gesetzliche Reserve	5% des Jahresgewinns. Aber nur so viele Prozente bis 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht ist.
- Grunddividende	5%des <u>einbezahlten</u> Akuenkapitals
- Superdividende	x%c.s. <u>sm</u> bezahltes Aktienkapitals
- Tantiemen	x%vomBilanzgewinn (gemäss Statuten)
- 2. Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	10% der Superdividende und Tantiem Aber nur so viele
	Prozente bis 50% des <u>nominellen</u> Aktienkapitsl erreichtist

bisher: aufwändige Berechnung – fällt ab 01.01.2023 weg

Neu ab 01.01.2023: Äufnung bis 50% des im HR eingetragenen AK's:

Position	Basis	Betrag FIBU	Äufnung
	%	CHF	CHF
Aktienkapital		100'000	
davon	50%		50'000
Gesetzliche Kapitalreserve		10'000	-10'000
Gesetzliche Gewinnreserve		20'000	-20'000
Äufnungspotenzial			20'000
Jahresgewinn		200'000	
Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	5%		10'000

Was wenn nun Dividende CHF 150'000.- (150% des AK) beschlossen?

Ab 01.01.2023 keine weitere Reservenzuweisung nötig

treuhand

marugg+imsand



Reserven: Reihenfolge Verlustverrechnung

- + Art. 674 Abs. 1 OR: Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden mit:
 - dem Gewinnvortrag
 - 2. den freiwilligen Gewinnreserven
 - 3. (der gesetzlichen Gewinnreserve)
 - 4. (der gesetzlichen Kapitalreserve)
- + Art. 674 Abs. 2 OR: Anstelle der Verrechnung mit den gesetzlichen Gewinnreserve oder Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden



Mindestgliederung Eigenkapital

Bisher (Art. 959a OR)

- a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,
- b. gesetzliche Kapitalreserve,
- c. gesetzliche Gewinnreserve,
- d. freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten,
- e. eigene Kapitalanteile als Minusposten.

Neu (Ergänzung Art. 959a OR)

- Analog bisher, zusätzlich:
- f. Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten,
- g. Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten.

Mindestgliederung Eigenkapital

Eigenkapital

Aktienkapital

Gesetzliche Kapitalreserve

Gesetzliche Gewinnreserve

Freiwillige Gewinnreserven

Eigene Kapitalanteile

Bilanzgewinn

Gewinnvortrag

Jahresgewinn

Total Eigenkapital

	BISHER (bis 2022)
	100'000.00
	0.00
	50'000.00
	0.00
	0.00
	50'000.00
>	
	200'000.00



marugg+imsand

Interimsdividende (auch für GmbH)

	Ordentliche Dividende	Ausserordentliche Dividende	Interimsdividende / Zwischendividende
Basis	Ausschüttbare Reserven gemäss genehmigter JR	Verbleibende (d.h. nicht bereits an ordentlicher GV ausgeschüttet) ausschüttbare Reserven gemäss bereits früher genehmigter JR	Ausschüttbare Reserven gemäss Zwischenabschluss (laufendes Geschäftsjahr)
Entscheid durch	ordentliche GV	a.o. GV	a.o. GV
Zulässig altes Recht	Ja	Ja	Nein (umstritten)
Zulässig neues Recht	Ja	Ja	Ja
Reservenzuweisung	Ja	Ja	Ja
Beispiel	 ordentliche GV 2021 am 20. Mai 2022 Beschluss Dividende CHF 100'000 auf Basis JR 2021 	 a.o. GV am 20. Aug. 2022 Beschluss Dividende CHF 50'000 auf Basis Gewinnvortrag 2021 	 a.o. GV am 20. Nov. 2022 Beschluss Dividende CHF 20'000 auf Basis Zwischenabschluss per 30. Juni 2022

treuhand marugg+imsand



Interimsdividende: Voraussetzungen

- + Zwischenabschluss zwingend notwendig
 - + auch erforderlich wenn Zwischendividende noch innert 6 Mt. nach ordentlichen Jahresabschluss
 - + bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung & Anhang (Vereinfachungen zulässig)
 - + Gewinnverwendungsantrag & Zuweisung an Reserven
- + Prüfung Zwischenabschluss durch Revisionsstelle (vor a.o. GV)
 - + Gegenstand: Zwischenabschluss & Antrag VR Verwendung Zwischengewinn
 - + keine Prüfung notwendig bei Gesellschaften mit Opting-out
 - + keine Prüfung notwendig wenn sämtliche Aktionäre Zwischendividende zustimmen & Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden (gefährdet z.B. wenn wegen Auszahlung EK-Quote & Liquidität nicht mehr in betriebsnotwendige Höhe bestehen)
- + Ausserordentliche Generalversammlung
 - + findet nach Erstellung Zwischenabschluss & evtl. nach Prüfung statt





Interimsdividende: Darstellung Jahresrechnung

Schuldner:

- erfolgsneutral & separat als Minusposten im Eigenkapital
- Verrechnung mit Gewinnvortrag / Reserven wäre nicht sachgerecht
- + Offenlegung im Anhang der nächsten ordentlichen Jahresrechnung
- + Separater Ausweis im Antrag über die Gewinnverwendung

Empfänger:

 In Geschäftsjahr zu verbuchen, in dem Zwischendividende erhalten (Erfüllung Voraussetzungen Verrechnungssteuer – ordnungsgemässe Verbuchung)

Agenda

- + Aktienkapital
- + Reserven & Eigenkapital
- + Art. 725ff OR neu
 - Drohende Zahlungsunfähhigkeit
 - + Kapitalverust
 - + Überschuldung
- + Corporate Governance



Drohende Zahlungsunfähigkeit, Art 725 OR

- + VR neu ausdrückliche gesetzliche Pflichten
 - + Überwachung Zahlungsfähigkeit (keine gesetzliche Pflicht Erstellung Liquiditätsplan wie in Entwurf vorgesehen)
 - + Ergreifen Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit / Liquidität bei drohender Zahlungsunfähigkeit
 - + Soweit erforderlich weitere Massnahmen zur Sanierung Gesellschaft und/oder Beantragung solcher Massnahmen an GV, falls diese dafür zuständig (z.B. Kapitalerhöhung, Kapitalschnitt)
 - + Nötigenfalls Gesuch um Nachlassstundung einreichen
 - + Handeln mit gebotener Eile

Kapitalverlust, Art. 725a OR

Bisher, Art. 725 Abs. 1 OR

¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

Im Wesentlichen 3 Änderungen:

- 1) neue Berechnung Kapitalverlust
- 2) Sanierungs-GV nicht mehr zwingend notwendig
- 3) eingeschränkte Revision letzte JR

Neu, Art. 725a OR

- ¹ Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.
- ² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer **eingeschränkten Revision** durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.
- ³ Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.
- ⁴ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.



Kapitalverlust, Art 725a OR

- + Kapitalverlust liegt vor, wenn
 - + Neu: nur noch nicht ausschüttbare gesetzliche Reserven für Berechnung relevant
 - + Eigenkapital < 50% des Aktienkapitals + nicht an Aktionäre zurückzahlbare gesetzliche Kapital- & Gewinnreserve
 - + Freiwillige Gewinnreserven nicht in Berechnung miteinzubeziehen



Kapitalverlust: Berechnungsformel

- + Bezugsgrösse A = Eigenkapital
- + Bezugsgrösse B = 50% des Aktienkapitals + nicht an Aktionäre zurückzahlbare gesetzliche Kapital- & Gewinnreserve
- + Falls A ≥ 0, und A kleiner B -> hälftiger Kapitalverlust liegt vor
 - + Eigenkapital ist noch positiv (noch keine Überschuldung)
 - + aber Eigenkapital ist kleiner als 50% des AK + nicht zurückzahlbare Reserven

Kapitalverlust: Berechnungsbeispiel I: bisher

Bilanz per 31.12.2022

	p = .	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
Umlaufvermögen	190	Fremdkapital		500
Anlagevermögen		Eigenkapital - Aktienkapital - Gesetzl. Kapitalres Gesetzl. Gewinnres Verlustvortrag	100 70 30 -110	90
	590			590

Berechnung BISHER:

Bezugsgrösse A (=EK)	90
Aktienkapital	100
+ Gesetzl. Kapitalres.	70
+ Gesetzl. Gewinnres.	30
Zwischentotal	200
	x 50%
Bezugsgrösse B	100

A (90) ≥ 0 und A (90) ist **kleiner** B (100) = hälftiger Kapitalverlust

Kapitalverlust: Berechnungsbeispiel I: neu

Bilanz per	31.	12.	2022
------------	-----	-----	------

Umlaufvermögen	190	Fremdkapital		500
Anlagevermögen		Eigenkapital - Aktienkapital - Gesetzl. Kapitalres. - Gesetzl. Gewinnres. - Verlustvortrag	100 70 30 -110	90
	590			590

Berechnung NEU:

Pozugogrögge A (-EK)

	Bezugsgrosse A (=EK)		90
	Aktienkapital		100
+	nicht rückzahlbare gesetzl. Gewinn- & Kapitalres.		50
	Zwischentotal		150
		x 50%	
	Bezugsgrösse B		75

A (90) ≥ 0 und A (90) ist **grösser** B (75) = **kein** hälftiger Kapitalverlust

marugg+imsand



Kapitalverlust: Pflichten VR

- + Pflichten VR bei Vorliegen Kapitalverlust
 - + Neu Einberufung Sanierungs-GV nicht mehr zwingend bzw. sofort erforderlich
 - + Vorgehen VR
 - 1. Massnahmen zur Beseitigung Kapitalverlust, die in Kompetenz VR (z.B. Auflösung stille Reserven, Aufwertung Grundstücke oder Beteiligungen, Verrechnung Verlust mit Reserven)
 - 2. Falls nicht beseitigt; zusätzlich Massnahmen zur Sanierung (z.B. Reduktion Aufwand, Erhöhung Ertrag)
 - oder Sanierungsmassnahmen GV beantragen, falls in ihre Zuständigkeit (z.B. Kapitalerhöhung, Kapitalschnitt)
 - Pflicht zur eingeschränkten Revision der letzten Jahresrechnung bei hälftigem Kapitalverlust
 - + Ausser bei Einreichung Gesuch um Nachlassstundung
 - Revisionsstelle wird von VR bestimmt
 - wird eingeschränkte Prüfung unterlassen -> Genehmigungsbeschluss GV = nichtig + Erhöhung Haftungsrisiko VR



Überschuldung, Art 725b OR

Änderung 1:

Nicht mehr zwingend Zwischenabschluss zu Fortführungswerten UND Veräusserungswerten

Bisher, Art. 725 Abs. 2 + 3 OR

²Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat das Gericht zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

Neu, Art. 725b OR

- ¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.
- ² Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor.
- ³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889599 über Schuldbetreibung und Konkurs.

Überschuldung, Art 725b OR

Bisher, Art. 725 Abs. 2 + 3 OR	Neu, Art. 725b OR
Änderung 2: Bei Rangrücktritt neu (vergangene & zukünftige) Zinsforderungen zwingend ebenfalls zu stunden Änderung 3: Festlegung Reaktionsfrist Benachrichtigung Richter bei intakten Sanierungsaussichten	 Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben: wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst; oder solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden. Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

+

Überschuldung, Art 725b OR

- + Überschuldung liegt vor, wenn
 - + Fremdkapital > Aktiven
 - + = Verlustvortrag > Eigenkapital
 - + = Eigenkapital ist negativ
 - + begründete Besorgnis Überschuldung kann sich auch unter Jahr abzeichnen

Bilanz per 31.12.2022					
Umlaufvermögen	100	Fremdkapital		400	
Anlagevermögen		Eigenkapital - Aktienkapital - Gesetzl. Kapitalres. - Gesetzl. Gewinnres. - Verlustvortrag	100 0 0 -200	-100	
	300			300	



Überschuldung: Pflichten VR

- 1. Erstellung Zwischenabschluss
 - + nur zu Fortführungswerten (FFW), falls Fortführung gegeben & in Zwischenabschluss keine Überschuldung ausgewiesen
 - + je zu FFW & Veräusserungswerten (VW), falls Fortführung gegeben & in Zwischenabschluss zu FFW Überschuldung ausgewiesen
 - + zu VW, falls Fortführung nicht gegeben
- 2. Prüfung Zwischenabschluss durch Revisionsstelle / zugelassenen Revisor
- 3. Ist Gesellschaft SOWOHL in Zwischenabschluss zu FFW und VW überschuldet?
 - + Nein -> keine Handlungspflichten mehr
 - + Ja -> Punkt 4



Überschuldung: Pflichten VR

- 4. Benachrichtigung Gericht durch VR
 - + Ausnahme 1: Gläubiger erklären Rangrücktritt mindestens im Ausmass der Überschuldung
 - Ausnahme 2 (neu): es besteht begründete Aussicht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen geprüfter Zwischenabschluss, behoben werden kann UND dass Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden
- + Bei Untätigkeit VR -> sekundäre Anzeigepflicht Revisionsstelle



Reminder: Covid-19-Kredit im Rahmen Kapitalverlust & Überschuldung

+ Für Beurteilung ob Kapitalverlust und/oder Überschuldung vorliegt müssen Covid-19-Kredite bis CHF 500'000.- sowie kantonale Härtefall-Kredite nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden (Art. 24 Covid-19-SBüG; Art. 21 Covid-19-HärtefallVO)

Bilanz per 31.12.2022				
Umlaufvermögen	100	kurzfr. Fremdkapital		270
		Covid-19-Kredit		50
Anlagevermögen		Eigenkapital - Aktienkapital - Gesetzl. Kapitalres Gesetzl. Gewinnres Verlustvortrag	100 0 0 -120	-20
	300			300

Total Aktiven	300
./. Fremdkapital (ohne Covid-Kredit)	-270
Summe	30
keine Überschuldung	

Agenda

- + Aktienkapital
- + Reserven & Eigenkapital
- + Art. 725ff OR neu
- Corporate Governance

Generalversammlung: Übersicht Formen

	Bemerkung	Voraussetzungen
Physische GV		
Hybride GV	Physische GV wird durchgeführt; Teilnahme & Ausübung Rechte einzelne Aktionäre online (direct voting)	
Virtuelle GV	Ohne Tagungsort ausschliesslich mit elektronischen Mitteln	 Statutarische Grundlage (öffentl. Beurkundung) Verwendung elektronische Mittel geregelt & sichergestellt Bestimmung unabhängiger Stimmrechtsvertreter (falls nicht börsenkotiert – Verzicht möglich)
Zirkular-GV	Schriftliche/elektronische Durchführung GV	Nur möglich, falls kein Aktionär mündliche Beratung verlangt & alle Aktionäre mit Form einverstanden
Multilokale GV	GV wird physisch an mehreren Tagungsorten durchgeführt	Unmittelbare Übertragung Voten der Teilnehmer in Bild & Ton an sämtliche Tagungsorte
GV im Ausland	physische GV im Ausland	 Statutarische Grundlage (öffentl. Beurkundung) Bestimmung unabhängiger Stimmrechtsvertreter (falls nicht börsenkotiert – Verzicht möglich)



Generalversammlung

- + Entscheid Form der GV bleibt bei VR (Art. 701a Abs. 1)
 - + Kein Anspruch Aktionär auf Form und Ort GV
 - + durch Festlegung Ort darf für Aktionär Ausübung Rechte nicht in unsachlicher Weise erschwert werden
 - + Aktionär kein Anspruch darauf, dass seine Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch, falls VR nicht vorsieht



Corporate Covernance: Weitere Punkte

- + Zugänglichkeit Geschäfts- und Revisionsbericht: elektronisch reicht (Art. 699a Abs.1)
- + Unverzügliche und vollständige Information bei Interessenskonflikten an VR (Art. 717a Abs.1)
- + Einführung und Senkung von Schwellenwerten zur Geldendmachung von Mitwirkungs- und Kontrollrechten (Art. 697ff.)

Corporate Covernance: Weitere Punkte

Tabelle: SCHWELLENWERTE DER MINDERHEITENRECHTE*

Recht auf:	Geltendes Recht	Geltendes Recht Neues Recht	
	(Alle Gesellschaften)	Börsenkotierte Gesellschaften	Nicht börsenkotierte Gesellschaften
Einberufung einer GV	10% des Aktienkapitals	5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Traktandierung	Nennwerte von CHF 1 Mio. (oder 10 % des Aktienkapitals)	0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen	5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen
Auskünfte ausserhalb der GV	-	-	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Einsicht in die Geschäftsbücher	Keine Schwelle	5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen	
Sonderuntersuchung	10 % des Aktienkapitals oder Nennwerte von CHF 2 Mio.	5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen oder des PS-Kapitals	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen oder des PS-Kapitals
Auflösungsklage	10% des Aktienkapitals	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen	

^{*}Siehe Art. 699 Abs. 3, 697b Abs. 1 und Art. 736 Ziff. 4 OR bzw. Art. 699 Abs. 3, Art. 699b Abs. 1, Art. 697 Abs. 2, Art. 697d Abs. 1 und Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 nOR.

Quelle: Expert Focus Juni 2021, Seite 306



Corporate Covernance: Weitere Punkte

+ Rückerstattungspflicht von Aktionären, Organen oder diesen nahestehenden Personen besteht neu bei allen ungerechtfertigt bezogenen Leistungen (Art. 678 Abs. 1)





